

# Zweitaktfreunde Emsland

## ***Vereinssatzung***

Stand: Oktober 2017

# Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufgaben des Vorstands
- § 11 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands
- § 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands
- § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 16 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer
- § 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall der Steuerbegünstigung

## § 1 — Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Zweitaktfreunde Emsland“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Zweitaktfreunde Emsland e.V.“ tragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 26903 Surwold.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der Verein Zweitaktfreunde Emsland e.V. mit Sitz in 26903 Surwold, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. **Der Zweck des Vereins ist die Förderung technischer Kultur, vorwiegend der Erhalt und die Pflege von Kulturwerten (Oldtimern und Youngtimern), insbesondere solchen mit Zweitaktmotoren und sonstigen Fahrzeugen.**
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie dem persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder. Der Satzungszweck wird erfüllt durch den ehrenamtlichen Einsatz der Mitglieder in der Vermittlung von Fertigkeiten und Wissen untereinander, sowie an Dritte.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins oder Gewinnanteile. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
6. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder haben nur dann Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, wenn diese vom Vorstand im Vorfeld besprochen und genehmigt wurden.

## § 3 — Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Mitgliedsantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.
4. Die Mitgliedschaft in einem Verein ist ein höchstpersönliches Recht. Daher kann es in einem Verein pro Person auch nur eine Mitgliedschaft geben. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar, nicht abtretbar, nicht pfändbar, nicht vererblich.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## **§ 4 — Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

### Austritt:

Die Mitgliedschaft kann beendet werden, durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einbehaltung einer Frist von drei Monaten zu erklären. Bei Ende der Mitgliedschaft durch einen Austritt, gibt es keine Ansprüche auf die Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Ähnlichem.

### Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

1. einen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat.
2. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat.
3. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
4. Wenn sich ein Mitglied unehrenhaft betragen hat oder wenn nach erfolgter Aufnahme solches bekannt wird.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt.

Das ausgeschiedene Mitglied ist verpflichtet, die dem Verein gehörenden, in seinem Besitz befindlichen Gegenstände unverzüglich an den Verein herauszugeben.

Vor der Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu verfassen und zu begründen sowie dem Mitglied zuzusenden.

Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

Eine Rückzahlung von gezahlten oder eine Entbindung von fälligen Beiträgen findet nicht statt. Der Vorstand kann in Härtefällen Abweichendes regeln, insbesondere, wenn die Vereinsinteressen nicht geschädigt wurden.

### Tod:

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.

### Auflösung des Vereins:

Die Mitgliedschaft endet, wenn der Verein aufgelöst wird.

## **§ 5 — Ruhen der Mitgliedschaft**

Ein Ruhen der Mitgliedschaft ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Hierzu ist die Zustimmung des Vorstands notwendig. Das Mitglied, welches seine Mitgliedschaft ruhen lassen möchte, muss einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen.

## **§ 6 — Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 7 — Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat bei Eintritt in den Verein den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag wird in der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit festgesetzt.
2. Jugendliche, die im Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollenden, entrichten für das Kalenderjahr den Beitrag für Jugendliche.
3. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

## **§ 8 — Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 — Vorstand**

1. Vorstand sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.
2. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Der zweite Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
3. Vorstandsmitglieder, die eine Vorstandstätigkeit übernommen haben, erhalten keine Aufwandsentschädigung bzw. Ehrenamtspauschale.

## **§ 10 — Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins Obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat ferner folgende Aufgaben:

1. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
2. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
4. Die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 11 — Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden in folgenden Abständen einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender alle 3 Jahre,  
Kassenwart alle 4 Jahre,  
Schriftführer alle 2 Jahre.
3. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 12 — Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 13 — Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
4. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
5. Die Auflösung des Vereins.

## **§ 14 — Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich (per Brief oder Email) unter der letzten, dem Verein vom Mitglied angegebenen postalischen Anschrift oder Email-Adresse. Die Tagesordnung sowie Zeitpunkt und Ort (genaue Anschrift) der Mitgliederversammlung sind in der Ladung anzugeben.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für Form und Frist der Ladung gilt Abs. 1.

## **§ 15 — Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Verhinderung dieser zwei Personen ist ein Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend sind.  
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.  
Bei Stimmgleichheit im Wahlverfahren entscheidet das Los.

## **§ 16 — Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 17 — Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Surwold zu mit der Zweckbestimmung zur Verwendung für den Kindergarten in Surwold/Börgermoor.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Vorstehende Satzung wurde im Oktober 2017 errichtet.

\_\_\_\_\_  
Jürgen Siemer

\_\_\_\_\_  
Dieter Freimuth

\_\_\_\_\_  
Björn Rehbein

\_\_\_\_\_  
Lukas Komorowski

\_\_\_\_\_  
Ole Hellmers

\_\_\_\_\_  
Florian Hockmann

\_\_\_\_\_  
Alois Horstmann